

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: VAWI - Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik, M.Sc.
Hochschule: Universität Duisburg-Essen
Standort: Essen
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Der Kooperationsvertrag zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr Campus Academy muss den tatsächlichen organisatorischen und personellen Gegebenheiten an der Universität entsprechen. (§ 19 StuakVO)

Auflage 2: Der Kooperationsvertrag zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr Campus Academy muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals sowie über Verfahren der Qualitätssicherung von der Universität getroffen werden (§ 19 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich des Kooperationsvertrags

zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr Campus Academy eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage 1 - Aktualität des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr Campus Academy (§ 19 StudakVO)

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 34 dargelegt, dass der weiterbildende Masterstudiengang „Verwaltungsinformatik (VaWi)“ von der Universität Duisburg-Essen in Kooperation mit dessen gemeinnütziger Weiterbildungsgesellschaft, der Ruhr Campus Academy (RCA), angeboten wird.

Im Rahmen der Prüfung des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Duisburg-Essen und der RCA stellt der Akkreditierungsrat fest, dass sowohl die Präambel als auch § 1 des Vertrags personenbezogene Angaben enthalten, die nicht mehr dem aktuellen Stand der tatsächlichen Verhältnisse an der Universität entsprechen. Insbesondere wird der Fachbereich, dem der weiterbildende Masterstudiengang zugeordnet ist, namentlich mit einer Person als Leitung verbunden, die nachweislich nicht mehr an der Universität Duisburg-Essen tätig ist.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats stellt dies einen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 19 StudakVO dar. Der Kooperationsvertrag ist ein zentrales Instrument zur vertraglichen Absicherung der hochschulischen Letzterantwortung und zur klaren Regelung der Aufgabenverteilung zwischen Hochschule und Kooperationspartner. Eine hinreichende Qualitätssicherung des Studiengangs setzt voraus, dass der Vertrag den tatsächlichen organisatorischen und personellen Gegebenheiten entspricht. Die Bezugnahme auf nicht mehr aktuelle, personenbezogene Leitungsfunktionen widerspricht diesem Anspruch und kann zu Unklarheiten hinsichtlich der Verantwortlichkeiten führen.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

Auflage 2 - Inhalt des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr Campus Academy (§ 19 StudakVO)

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 34 dargelegt, dass der weiterbildende Masterstudiengang „Verwaltungsinformatik (VaWi)“ von der Universität Duisburg-Essen in Kooperation mit dessen gemeinnütziger Weiterbildungsgesellschaft, der Ruhr Campus Academy (RCA), angeboten wird. Auf Seite 23 des Akkreditierungsberichts heißt es weiterhin, dass die Organisation des Studiengangs von der RCA und dem Fachgebiet Wirtschaftsinformatik und Softwaretechnik übernommen werde. Die Kooperation zwischen der Universität und der RCA werde – so das Votum des Gutachtergremiums – reibungslos umgesetzt.

Gleichwohl stellt der Akkreditierungsrat im Rahmen der Prüfung einen auflagenrelevanten Mangel fest: Im Kooperationsvertrag zwischen der Universität Duisburg-Essen und der RCA ist unter § 2 geregelt, dass die RCA unter anderem die Prüfungsverwaltung (§ 2 Abs. 5) sowie die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs (§ 2 Abs. 8) übernimmt. Damit wird die Zuständigkeit für zentrale hochschulische Kernaufgaben – insbesondere die Prüfungsorganisation sowie akademische Steuerung und Verantwortung – teilweise auf einen externen Kooperationspartner übertragen. Dies widerspricht der Vorgabe des § 19 StudakVO, da in dem vorliegenden Kooperationsvertrag nicht eindeutig festgelegt

wird, dass alle nach § 19 StudakVO nicht delegierfähigen Entscheidungen bei der Universität verbleiben. Gemäß § 19 StudakVO darf die gradverleihende Hochschule Entscheidungen über folgende Aspekte nicht delegieren: Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals.

Die akademische Letztverantwortung liegt zwingend bei der Hochschule. Diese ist im vorliegenden Kooperationsvertrag in den Regelungen zur Aufgabenverteilung (§§ 1 und 2) nicht eindeutig dokumentiert. Insbesondere bleibt offen, ob die wissenschaftliche Leitung durch die RCA unter der Steuerung und letztverantwortlichen Kontrolle der Universität erfolgt.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

